

Um die sozialen Kontakte trotz der Besuchsbeschränkungen in Einrichtungen nach § 1a und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz aufrecht erhalten zu können, wurden folgende Sonderregelungen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, gemäß dem Landesrahmenkonzept zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege, zugelassen.

Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen zur Infektionsprävention ist grundsätzlich die Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung des Seniorenhauses.

### **Besucherkreis:**

Zum momentanen Zeitpunkt findet die **2G plus-Regel** Anwendung. Keinen Zutritt erhalten somit:

- Personen die Covid19 Symptome aufweisen
- Personen mit Symptomen anderer ansteckender Krankheiten (z.B. Influenza)
- Personen, die in den letzten 4 Wochen vor dem Besuch mit Covid19 infiziert waren
- Personen mit Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage zu einer vor 4 Wochen infizierten Person
- Personen ohne gültigen Impf- oder Genesungsnachweis

### **Besucheranzahl:**

Die Anzahl der Besucher pro Bewohner ist auf eine Person im Zimmer begrenzt. Im Außenbereich kann ein Besuch durch zwei Personen erfolgen. Pro Tag sind zwei Besuche aus zwei Hausständen möglich.

Bei dringenden ethisch-sozialen Gründe z. B. im Sterbeprozess, die einhergehen mit einem Besuch des Bewohners in seinem Zimmer, ist auch ein Besuch von zwei Personen je Bewohner möglich. Besuche müssen jedoch im Vorfeld terminiert werden. Ausnahmen gelten außerdem für Besuche der Rechtspflege, zur Seelsorge, aus medizinischen oder therapeutischen Gründen, medizinisch nicht verordnete Fußpflege sowie Friseurbesuche.

## **Zeitraumen und -korridore:**

Die Besuchsdauer soll 30 bis max. 60 Min nicht überschreiten.

Folgende Zeitkorridore stehen zur Verfügung:

- Montag bis Sonntag von 13:00 – 16:00 Uhr
- Ausnahmen müssen individuell vereinbart werden

Besuche sind im Bewohnerzimmer und im Außenbereich (Terasse/Spaziergang) möglich. Besuche in Doppelzimmern sind so organisiert, dass Maßnahmen zur Infektionsprävention eingehalten werden können. Das Bistro im DG und der Besucherraum können im Bedarfsfall genutzt werden.

## **Zutritt**

Alle Besucher müssen nachweisen, dass sie

- über einen Impf- oder Genesenennachweis
- und über einen Testnachweis verfügen.

Der PoC-Antigentest kann in der Einrichtung im Rahmen der Besuchszeiten angeboten werden. Dokumentierte Schnelltestergebnisse einer externen Schnellteststation werden ebenfalls anerkannt. Testergebnisse dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Bei vereinbarten Besuchen außerhalb der Besuchszeit ist ein externer Nachweis mitzubringen!

Schnelltests der Besucher in der Einrichtung werden im Foyer EG durchgeführt. Bei guten Wetterverhältnissen können die getesteten Personen anschließend vor der Einrichtung auf ihr Testergebnis warten. Bei Bedarf kann im Foyer auf einer Sitzbank auf das Ergebnis gewartet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass innerhalb der Wartezeit kein Kontakt zu den Bewohnern besteht. Kontaktflächen der Wartezeit sind desinfizierend zu reinigen. Warteschlangen sind zu vermeiden.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die Immunisierung oder einer bereits erfolgten Infektion sind Personen ausgenommen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (z.B Schwangerschaft) nicht geimpft werden können oder ethisch-sozial angezeigte Besuche z.B. im Rahmen einer Palliativsituation.

## **Sonstige Voraussetzungen:**

- Alle Besucher haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen und während der gesamten Dauer des Besuchs eine Maske (FFP2 oder MNS) zu tragen.
- Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führt der Besucher eine Händedesinfektion durch.
- Folgende Daten sind entsprechend des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu hinterlegen: Name, Vorname, Datum, Beginn und Ende der Besuchszeit, besuchter Bewohner, Telefonnummer und Adresse. Die Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Körperkontakt (z.B. Umarmen) ist zu vermeiden
- Die Besucher haben sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnern, zu den Besuchsörtlichkeiten zu begeben.
- Die Besucher sind beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeiter\*innen der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von MNS, Besuchsdauer, direktes Aufsuchen der Besuchsräume usw.) einzuweisen.
- Besucher gehen auf unmittelbaren Weg zum Besuchsraum/Bewohnerzimmer und vermeiden jeglichen Kontakt zu weiteren Personen. Bei Erstbesuch wird der Besucher begleitet.
- Die genutzten Räumlichkeiten werden nach jedem Besuch gelüftet

Die Anpassung der Besuchsregelung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und dem aktuellen Infektionsgeschehen.

Bei stark reduzierten Besuchsmöglichkeiten, kann die Nutzung digitaler Kommunikationstechniken erfolgen.